

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 25

Rubrik: Film-Beschreibungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird in der New-Yorker Stadtbibliothek, ein zweiter in der Pyramide von Cheops eingemauert werden.



Film-Beschreibungen.



Die Rotbuchen.

Sherlock Holmes-Serie. Drama in zwei Teilen.
(Clclair-Films.)

Rucastles Stieftochter hat von ihrer Mutter ein großes Vermögen geerbt, das bis zu ihrer Verheiratung unter der Verwaltung des Stiefvaters steht. Dieser, ein gewissenloser Mann, bietet alles auf, um eine Vermählung der Erbin zu verhindern. Und als dennoch ein Freier erscheint, versucht er, ihr eine Erklärung abzulocken, wonach sie auf ihr Vermögen verzichtet. Als sie das Anerbieten — Freiheit gegen Geld — empört zurückweist, trennt Rucastle die Liebenden mit Gewalt. Dabei beobachtet er die Stieftochter fortgesetzt, und es gelingt ihm, einen Brief Williams abzufassen. „Wenn Sie gewillt sind, mir zu folgen, so erscheinen Sie mit einem Buche in der Hand am Fenster. Auf dieses Zeichen erwarte ich Sie im Park bei den großen Buchen.“ Rucastle versucht nun, seine Stieftochter zur Erfüllung dieses Wunsches zu bewegen, aber Böses ahnend, weigert sie sich entschieden. Da bemächtigt er sich ihrer Person und sperret sie in einen abseits gelagerten Speicher ein, um sie durch Hunger gefügig zu machen. Dann sieht er sich um eine Haushälterin und Erzieherin seines kleinen Knaben um. Endlich findet er ein junges Mädchen, das seiner Tochter sehr ähnlich sieht. Er führt sie in sein Haus, erzählt ihr, daß seine Tochter sich in Amerika aufgehalten und er sich nach ihr sehne. Miß Hunter, die Mitleid mit ihm hat, erfüllt daher seine Bitte, die Kleider der Abwesenden zu tragen, um sie völlig zu ersetzen. Als er jedoch von ihr verlangt, die Haare kurz zu schneiden, und sie am selben Tage aus dem verlassenen Schuppen Klagegelaute ertönen hört, schöpft sie Verdacht und wendet sich in ihrer Hilflosigkeit an den berühmten Detektiv Sherlock Holmes. Dieser entdeckt bei der Untersuchung des Parkes jenen Brief Williams, den Rucastle an sich genommen und dann verloren hatte. Noch ehe er die Tragweite des Fundes abschätzen kann, überrascht er Rucastle, der ein Gewehr in den Büschen verbirgt. Nachdem er die Flinte entladen hat, eilt Sherlock Holmes zu seiner Verbündeten und rät ihr, den Wünschen Rucastles nachzugeben. Das geschieht auch. Miß Hunter erscheint mit einem Buche am offenen Fenster und William tritt lebhaft winkend an die Rotbuchen heran. Im selben Augenblick huscht Rucastle herbei und ergreift sein Gewehr. Aber keine Kugel paßiert den Lauf. Statt dessen packt ihn Sherlock Holmes, der ihn mit Williams Hilfe bald überwunden hat. Den Gefesselten führt man zu der Scheune, deren Tür man zertrümmert. Ein bleiches Gesicht schimmert aus dem Dunkel. Es ist die Gefangene, die trotz aller physischen Erschöpfung ihren Verlobten bis zuletzt durch ihre Weigerung beschirmt hat. Während sie sich in den Armen ihres Geliebten lang-

sam erholt, übergibt Sherlock Holmes ihren Peiniger der Polizei. Den Dank der Geretteten wehrt er lächelnd ab und zeigt auf Miß Hunter, deren Klugheit die Befreiung herbeigeführt hat.

„Und führe uns nicht in Versuchung“.

(Edison-Film.)

Ellen Ryans größte Sorge besteht darin, daß ihr Vater dem Trunke ergeben ist und, um sein Verlangen nach Alkohol befriedigen zu können, seine Bekannten anzuborgen pflegt. Zu den letzteren zählt auch Richard Moffat, ein Verehrer Ellens, von egoistischem, niedlem Charakter. Eines Tages merkt dieser, daß er einen gefährlichen Rivalen besitzt. John Flynn, ein Polizist, hat Ellens kleiner Schwester das Leben gerettet, ist dadurch mit dem jungen Mädchen bekannt geworden und nun auf dem besten Wege, ihr Herz zu erobern. Richard aber beschließt, ihn aus dem Felde zu schlagen, indem er ihm seinen Posten nimmt und gleichzeitig als Wohltäter der Familie Ryan auftritt. Die unselige Leidenschaft des alten Mannes wohl kennend, spielt er ihm eines Tages zufällig seine gefüllte Brieftasche in die Hände. Ryan erliegt der Versuchung und nimmt das Geld an sich, um sich Schnaps zu kaufen. Wohl hindert ihn Ellen noch rechtzeitig daran; Richard Moffat hat aber bereits die Hilfe des Polizisten John Flynn in Anspruch genommen, um den Dieb der Tasche verhaften zu lassen. Der Beamte durchschaut jedoch das ganze Manöver und weigert sich, den Vater der Geliebten abzuführen. Jetzt glaubt Richard, gewonnenes Spiel zu haben. Er erstattet Anzeige gegen den Polizisten und erreicht, daß man ihn vorläufig vom Dienst suspendiert. Ellen aber stellt er vor die Wahl, entweder seine Frau zu werden, oder ihren alten Vater der Schande preiszugeben. Die List mißglückt jedoch. Ryan läßt sich von seiner Tochter nach dem Polizeibureau führen, erzählt dort wahrheitsgetreu den ganzen Hergang und erreicht denn auch wirklich, daß Richards Beschwerde zurückgewiesen wird und John wieder seinen Posten erhält. Der Versucher aber vermag nun Ellens Glück nicht länger hindernd im Wege zu stehen.



Verschiedenes.



— **Kinoreform in der Schweiz.** Eine unter dem Vorsitz von Staatsrat Magnat zusammengetretene Konferenz der Vorsteher der kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente in Genf hat nach reislicher Prüfung der Kinobeauftragfrage einen Entwurf zu einem Reglement ausgearbeitet, nach dem den Gemeinden volle Freiheit gelassen wird, die Aufführung anstößiger Bilder zu verbieten. Auf besonderen Wunsch können die städtischen Behörden auch die strikte Anwendung des Reglementes dem kantonalen Polizeidepartement übertragen.

— **Wissenswertes über Filmmietsverträge.** Nach den üblichen Mietsverträgen zwischen Filmverleihern und